

An die Aktionärinnen und Aktionäre der
CREDIT SUISSE GROUP AG

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Freitag, 30. April 2010, 10.30 Uhr

(Türöffnung 9.00 Uhr)

Hallenstadion, Wallisellenstrasse 45,
Zürich-Oerlikon

Tagesordnung

1. Jahresbericht, statutarische Jahresrechnung 2009 und konsolidierte Jahresrechnung 2009
 - 1.1 Präsentation des Jahresberichts, der statutarischen Jahresrechnung 2009, der konsolidierten Jahresrechnung 2009 und des Vergütungsberichts 2009
 - 1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2009
 - 1.3 Genehmigung des Jahresberichts, der statutarischen Jahresrechnung 2009 und der konsolidierten Jahresrechnung 2009
2. Entlastung der verantwortlichen Organe
3. Verwendung des Bilanzgewinns
4. Anpassung der Statuten an das Bucheffektengesetz
5. Wahlen
 - 5.1 Wahlen in den Verwaltungsrat
 - 5.2 Wahl der Revisionsstelle
 - 5.3 Wahl der besonderen Revisionsstelle

1. Jahresbericht, statutarische Jahresrechnung 2009 und konsolidierte Jahresrechnung 2009

- 1.1 Präsentation des Jahresberichts, der statutarischen Jahresrechnung 2009, der konsolidierten Jahresrechnung 2009 und des Vergütungsberichts 2009
- 1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2009

Empfehlung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat empfiehlt, den im Corporate Governance-Teil des Geschäftsberichts enthaltenen Vergütungsbericht 2009 anzunehmen.

- 1.3 Genehmigung des Jahresberichts, der statutarischen Jahresrechnung 2009 und der konsolidierten Jahresrechnung 2009

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die statutarische Jahresrechnung 2009 und die konsolidierte Jahresrechnung 2009 zu genehmigen.

2. Entlastung der verantwortlichen Organe

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den verantwortlichen Organen für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

3. Verwendung des Bilanzgewinns

Anträge des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den verfügbaren Bilanzgewinn von CHF 3 041 Mio. (bestehend aus dem Gewinnvortrag vom Vorjahr von CHF 2 498 Mio. und dem Jahresgewinn 2009 von CHF 543 Mio.) wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende: CHF 2.00 je Namenaktie von CHF 0.04 Nennwert: CHF 2.00 brutto je Aktie, unter Abzug von 35 % Verrechnungssteuer (= CHF 0.70) CHF 1.30 netto gegen Dividendenanweisung

- Vortrag auf neue Rechnung (verfügbarer Bilanzgewinn abzüglich Dividende)

Bei Gutheissung des Antrags des Verwaltungsrats zur Gewinnverwendung ist die Dividende für das Geschäftsjahr 2009 ab 7. Mai 2010 spesenfrei bei sämtlichen schweizerischen Geschäftsstellen der Credit Suisse AG, der Clariden Leu AG und der Neuen Aargauer Bank AG zahlbar.

4. Anpassung der Statuten an das Bucheffektengesetz

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten gemäss Absatz C zu ändern.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Bucheffektengesetz (BEG) anzupassen. Mit dem BEG wird der Effektenhandel auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt und die Rechtssicherheit insbesondere im internationalen Verhältnis erhöht. Zentrales Element ist die Anerkennung der rechtsbegründenden Wirkung von Gutschriften auf Effektenkonten. Das BEG führt damit auch bei unverbrieften Aktien zu rechtlichen Klarstellungen, weshalb der in den bisherigen Statuten vorgesehene aufgeschobene Titeldruck aufgehoben werden kann.

Im Zuge der vorgeschlagenen Statutenanpassung werden die Namenaktien der Credit Suisse Group AG als Wertrechte ausgestaltet und als Bucheffekten geführt. Die Aktionäre können weiterhin jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung (nicht aber eines Wertpapiers) über die von ihnen gehaltenen Aktien verlangen. Die Regelung der Übertragung der Aktien der Credit Suisse Group AG wird durch die Änderung zwar in der Form, nicht aber in der Sache tangiert.

Diese Statutenanpassung entspricht der neueren Usanz schweizerischer Publikumsgesellschaften. Es handelt sich weitgehend um eine rechtstechnische Anpassung.

C Beantragte Statutenänderungen

bisherige Fassung

Art. 3 Aktienkapital

bisher

Art. 3 Abs. 1

Das voll liberierte Aktienkapital beträgt CHF 47 414 807.28 und ist eingeteilt in 1 185 370 182 Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert.

beantragte **neue** Fassung

Art. 3 Aktienkapital und Aktien

unverändert

Art. 3 Abs. 1

Das voll liberierte Aktienkapital beträgt CHF 47 414 807.28 und ist eingeteilt in 1 185 370 182 Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert.

bisher

Art. 3 Abs. 5

Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden.

bisher

—

bisher

Art. 3 Abs. 4

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter oder eine Vertreterin für jede Aktie.

bisher

Art. 3 Abs. 2

Sämtliche Aktien tragen die Faksimile-Unterschriften des Präsidenten oder der Präsidentin und eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.

bisher

Art. 3 Abs. 3

Die Gesellschaft kann Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgeben.

unverändert

Art. 3 Abs. 2

Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden.

neu

Art. 3 Abs. 3

Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es frei, die in bestimmter Form ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung der ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär und jede Aktionärin kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm oder ihr gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen.

unverändert

Art. 3 Abs. 4

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter oder eine Vertreterin für jede Aktie.

neu

gelöscht

neu

gelöscht

Art. 4 Aktien, Aktienübertragung und Aktienregister

bisher

Art. 4 Abs. 1

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Namenaktionär oder Namenaktionärin anerkannt, wer im Aktienregister eingetragen ist.

bisher

Art. 4 Abs. 2

Erwerber oder Erwerberinnen von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre oder Aktionärinnen mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die entsprechenden Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

bisher

Art. 4 Abs. 3

Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 2% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn sich der betreffende Nominee schriftlich bereit erklärt, gegebenenfalls die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Person offenzulegen, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält; Art. 10 Abs. 2 gilt sinngemäss für Nominees, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind.

Art. 4 Aktienregister und Aktienübertragung

unverändert

Art. 4 Abs. 1

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Namenaktionär oder Namenaktionärin anerkannt, wer im Aktienregister eingetragen ist.

unverändert

Art. 4 Abs. 2

Erwerber oder Erwerberinnen von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre oder Aktionärinnen mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die entsprechenden Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

unverändert

Art. 4 Abs. 3

Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 2% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn sich der betreffende Nominee schriftlich bereit erklärt, gegebenenfalls die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Person offenzulegen, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält; Art. 10 Abs. 2 gilt sinngemäss für Nominees, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind.

bisher

Art. 4 Abs. 9

Die vorstehend genannten Übertragungsbeschränkungen gelten auch in Bezug auf die Übertragung von nicht verurkundeten Namenaktien.

bisher

—

bisher

Art. 4 Abs. 4

Der Verwaltungsrat trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen.

bisher

Art. 4 Abs. 5

Vorbehalten bleibt die zwingende gesetzliche Regelung von Art. 685d Abs. 3 OR.

bisher

Art. 4 Abs. 6

Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden verzichten und mit der Zustimmung des Aktieneigentümers oder der Aktieneigentümerin ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Der Aktionär oder die Aktionärin kann jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien verlangen, und die Gesellschaft kann jederzeit nicht verurkundete Namenaktien ausdrucken lassen.

neu

Art. 4 Abs. 4

Die Übertragungsbeschränkungen gelten unabhängig von der Ausgestaltung und der Art der buchmässigen Führung der Namenaktien sowie der auf die Übertragung anwendbaren Bestimmungen.

neu

Art. 4 Abs. 5

Die Übertragung von Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung oder Bestellung von Sicherheiten durch schriftliche Abtretungserklärung (Zession) ist ausgeschlossen.

unverändert

Art. 4 Abs. 6

Der Verwaltungsrat trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen.

neu

gelöscht

neu

gelöscht

bisher

Art. 4 Abs. 7

Nicht verurkundete Namenaktien, einschliesslich daraus entspringende, nicht verurkundete Rechte, können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Das Recht auf die Urkunde geht mit der rechtsgültigen Zession auch ohne Zustimmung der Gesellschaft auf den Erwerber oder die Erwerberin über. Die Gesellschaft kann der Bank, bei welcher der Aktionär oder die Aktionärin die abgetretenen Namenaktien buchmässig führen lässt, von der Zession Mitteilung machen.

neu

gelöscht

bisher

Art. 4 Abs. 8

Nicht verurkundete Namenaktien und die daraus entspringenden Vermögensrechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär oder die Aktionärin dieselben buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.

neu

gelöscht

Der Anspruch auf Auslieferung der Urkunde kann auf die pfandnehmende Bank übertragen werden. Im Übrigen setzt die Verpfändung von Namenaktien zu ihrer Gültigkeit zwingend die Übergabe der zedierten oder indossierten Aktienurkunden nach Massgabe von Art. 901 Abs. 2 ZGB voraus.

5. Wahlen

5.1 Wahlen in den Verwaltungsrat

A Anträge des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt

- (a) Frau Noreen Doyle sowie die Herren Aziz R.D. Syriani, David W. Syz und Peter F. Weibel für die statutarisch vorgesehene Amtsdauer von drei Jahren in den Verwaltungsrat wieder zu wählen.
- (b) Die Herren Jassim Bin Hamad J. J. Al Thani und Robert H. Benmosche für die statutarisch vorgesehene Amtsdauer von drei Jahren in den Verwaltungsrat zu wählen.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Frau Noreen Doyle sowie die Herren Aziz R.D. Syriani, David W. Syz und Peter F. Weibel, deren Amtsdauer an der Generalversammlung 2010 abläuft, stellen sich zur Wiederwahl zur Verfügung. Die Herren Jassim Bin Hamad J. J. Al Thani und Robert H. Benmosche stellen sich neu zur Wahl in den Verwaltungsrat zur Verfügung. Herr Ernst Tanner tritt auf das Datum der Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat zurück.

- (a) Noreen Doyle ist seit 2004 Mitglied des Verwaltungsrats. Von 2004 bis 2007 gehörte sie dem Risk Committee an, und von 2007 bis 2009 war sie Mitglied des Audit Committee. Seit 2009 ist sie wiederum Mitglied des Risk Committee.
- (b) Aziz R. D. Syriani ist seit 1998 Mitglied des Verwaltungsrats. Er ist Vorsitzender des Compensation Committee (seit 2004) sowie Mitglied des Chairman's and Governance Committee (seit 2003). Von 2003-2007 gehörte er zudem dem Audit Committee an.
- (c) David W. Syz ist seit 2004 Mitglied des Verwaltungsrats und des Audit Committee.
- (d) Peter F. Weibel ist seit 2004 Mitglied des Verwaltungsrats, des Chairman's and Governance Committee und des Audit Committee, dessen Vorsitzender er ist.
- (e) Jassim Bin Hamad J. J. Al Thani ist Präsident des Verwaltungsrats von Qatar Islamic Bank, QInvest, European Finance House, Al Zaman Islamic Insurance Co. und Q-RE LLC sowie Mitglied des Verwaltungsrats von Qatar Navigation Company, Qatar Insurance Company und der ARCAPITA Bank.
- (f) Robert H. Benmosche ist Präsident und CEO der American International Group (AIG), New York. Er war von 2002 bis 2009 bereits Mitglied des Verwaltungsrats der Credit Suisse Group AG. Er trat im August 2009 als Folge seiner Ernennung bei der AIG aus dem Verwaltungsrat zurück. Zwischenzeitlich erfolgte Änderungen im Geschäftsfeld der AIG erlauben es ihm, in den Verwaltungsrat der Credit Suisse Group AG zurückzukehren.

5.2 Wahl der Revisionsstelle

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, die KPMG AG, Zürich, für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle zu wählen.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

KPMG AG hat gegenüber dem Audit Committee des Verwaltungsrats bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats geforderte Unabhängigkeit aufweist und den von der amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission (SEC) aufgestellten Unabhängigkeitsanforderungen gerecht wird.

5.3 Wahl der besonderen Revisionsstelle

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, BDO Visura, Zürich, für eine Amtsdauer von einem Jahr als besondere Revisionsstelle zu wählen.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Bestimmungen der amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission (SEC) verlangen die Unabhängigkeit der gesetzlichen Revisionsstelle. Zu den nach Ansicht der SEC unzulässigen Aufgaben der gesetzlichen Revisionsstelle zählen unter anderem die Bewertung von Unternehmen im Rahmen von qualifizierten Kapitalerhöhungen mit Sacheinlagen. Der Verwaltungsrat beantragt daher, BDO Visura als besondere Revisionsstelle zu wählen, damit diese die besonderen Prüfungsbestätigungen im Zusammenhang mit qualifizierten Kapitalerhöhungen abgeben kann (Art. 652f OR).

Geschäftsbericht 2009 und audiovisuelle Übertragung der Generalversammlung

Der Geschäftsbericht 2009 mit Jahresbericht, statutarischer Jahresrechnung 2009 und konsolidierter Jahresrechnung 2009 sowie die Berichte der Revisionsstelle und der Konzernprüfungsgesellschaft liegen ab 1. April 2010 am Sitz der Gesellschaft, Paradeplatz 8, 8001 Zürich, zur Einsichtnahme auf. Aktionärinnen und Aktionäre können die Zustellung einer Ausfertigung der zur Einsicht aufliegenden Unterlagen verlangen. Diese sind zudem auch im Internet unter www.credit-suisse.com/annualreporting verfügbar.

Die Generalversammlung wird am 30. April 2010 im Internet unter www.credit-suisse.com übertragen.

Bestimmungen für die Ausübung und Vertretung des Stimmrechts der Aktionärinnen und Aktionäre

Für die Vertretung von Aktien bedarf es in jedem Fall einer durch Unterschrift bekräftigten Instruktion einer Aktionärin oder eines Aktionärs. Aktien, für welche keine entsprechende schriftliche Vollmacht besteht oder welche sich bloss auf eine generelle Vertretungsvollmacht ohne spezifischen Bezug auf diese Generalversammlung stützen, werden nicht vertreten.

Die Aktionärinnen und Aktionäre der Credit Suisse Group AG erhalten mit dieser Einladung ein Formular, das wie folgt verwendet werden kann:

- (a) zur Bestellung von Zutrittskarten mit Stimmmaterial für die persönliche Teilnahme oder die Vertretung durch eine Drittperson, oder
- (b) zur Erteilung der Vollmacht an die Credit Suisse Group AG, oder
- (c) zur Erteilung der Vollmacht an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Die Aktionärinnen und Aktionäre sind gebeten, das ausgefüllte Formular bis spätestens **20. April 2010** an die Credit Suisse Group AG, Aktienregister, Postfach, 8070 Zürich, zurückzusenden, damit die Zutrittskarte und das Stimmmaterial rechtzeitig zugestellt werden können. Die Zustellung erfolgt ab 21. April 2010.

Stimmberechtigt sind die am 27. April 2010 im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktien.

Vollmacht und Weisung an den **unabhängigen Stimmrechtsvertreter** können erteilt werden, indem das Formular oder die Zutrittskarte mit Stimmmaterial, in beiden Fällen samt schriftlichen Stimminstruktionen, bis 23. April 2010 an **Herrn lic. iur. Andreas G. Keller**, Rechtsanwalt, Postfach, 8070 Zürich, gesandt werden.

Erhält der unabhängige Stimmrechtsvertreter keine schriftlichen Stimminstruktionen für alle oder einzelne Traktanden, übt er das Stimmrecht im Sinne der Anträge des Verwaltungsrats aus. Die Credit Suisse Group AG vertritt Aktionärinnen und Aktionäre nur, wenn diese den Anträgen des Verwaltungsrats zustimmen wollen. Sämtliche Vollmachten mit anderslautenden Instruktionen werden an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter weitergeleitet.

Die dem Schweizerischen Bankengesetz unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter sind verpflichtet, der Gesellschaft Anzahl und Nennwert der von ihnen vertretenen Namenaktien bekannt zu geben.

Zürich, 23. März 2010

Für den Verwaltungsrat

Der Präsident
Hans-Ulrich Doerig

CREDIT SUISSE GROUP AG

Paradeplatz 8
Postfach
8070 Zürich
Schweiz

Tel. +41 44 212 1616
Fax +41 44 333 2587

www.credit-suisse.com

Die Generalversammlung wird «klimaneutral» durchgeführt; die nicht vermeidbaren Treibhausgas-Emissionen durch die An- und Rückreise der Teilnehmenden sowie der Energieverbrauch am Tagungsort werden durch den Erwerb von Emissionsminderungszertifikaten im Rahmen der Initiative «Credit Suisse Cares for Climate» ausgeglichen.



Hörbehinderte

Das Hallenstadion wird für Aktionärinnen und Aktionäre, welche ein Hörgerät tragen, mit Induktionsschleife ausgerüstet sein.



Mix
Produktgruppe aus vorbildlicher
Waldförderung und anderen kontrollierten
Herkünften
www.fsc.org Cert. no. SGS-COC-100141
© 1996 Forest Stewardship Council

klimaneutral gedruckt 
www.nsgroup.ch